

Brüssel, den 29. März 2022
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2022/0084 (COD)

7670/22
ADD 3

CSC 128
CSCI 45
CYBER 100
INST 99
INF 40
CODEC 385
IA 34

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	22. März 2022
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2022) 119 final - Annex 3
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Informationssicherheit in den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2022) 119 final - Annex 3.

Anl.: COM(2022) 119 final - Annex 3



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 22.3.2022
COM(2022) 119 final

ANNEX 3

ANHANG

des

**Vorschlags für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND
DES RATES**

**über die Informationssicherheit in den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen
der Union**

{SWD(2022) 65 final} - {SWD(2022) 66 final}

ANHANG III

Maßnahmen für den materiellen Schutz von EU-Verschlusssachen („EU-VS“)

Ausrüstung und organisatorische Maßnahmen für den materiellen Schutz von EU-VS

1. Ein Verwaltungsbereich muss die folgenden Anforderungen erfüllen:
 - a) Der Bereich muss über eine sichtbare äußere Abgrenzung verfügen, die die Kontrolle von Personen und gegebenenfalls von Fahrzeugen ermöglicht.
 - b) Es muss sichergestellt sein, dass Fenster, die Unbefugten einen visuellen Zugang zu EU-VS innerhalb des Bereichs ermöglichen könnten, blickdicht gemacht oder mit Jalousien, Vorhängen oder anderen Abdeckungen versehen werden.
 - c) Nur Personen, die von der Sicherheitsbehörde des betreffenden Organs oder der betreffenden Einrichtung der Union ordnungsgemäß ermächtigt wurden, dürfen diesen Bereich unbegleitet betreten.
 - d) Bei allen anderen Personen ist eine ständige Begleitung oder eine gleichwertige Kontrolle sicherzustellen.
2. Zusätzlich zu den in Nummer 1 genannten Anforderungen muss ein Sicherheitsbereich die folgenden Anforderungen erfüllen:
 - a) Der Bereich verfügt über eine sichtbare und geschützte äußere Abgrenzung mit vollständiger Eingangs- und Ausgangskontrolle.
 - b) In diesem Bereich sind nicht zugelassene Kommunikationsverbindungen, nicht zugelassene Telefone und andere nicht zugelassene Kommunikationsgeräte und nicht zugelassene elektrische oder elektronische Ausrüstung verboten.
 - c) Der Bereich ist mit einer Zugangskontrolle sowie mit einer Einbruchsmeldeanlage mit Echtzeitüberwachung in Verbindung mit Bereitschaftspersonal im Sicherheitsdienst ausgestattet.
 - d) Der Bereich wird unmittelbar nach den üblichen Arbeitszeiten und in unregelmäßigen Abständen außerhalb der üblichen Arbeitszeiten inspiziert, es sei denn, er ist rund um die Uhr von diensttuendem Personal besetzt und mit einer Einbruchsmeldeanlage mit Echtzeitüberwachung ausgestattet.
 - e) Der Bereich wird von geschultem, beaufsichtigtem und entsprechend sicherheitsermächtigtem Sicherheitspersonal geleitet.
 - f) Für den Bereich wurden sicherheitsbezogene Betriebsverfahren festgelegt, bei denen folgende Elemente berücksichtigt werden:
 - i) der Geheimhaltungsgrad der EU-VS, die in diesem Bereich bearbeitet, erörtert oder aufbewahrt werden dürfen,
 - ii) die einzuhaltenden Überwachungs- und Schutzmaßnahmen,
 - iii) welchen Personen aufgrund der Tatsache, dass sie eine Ermächtigung zum Zugang zu EU-VS besitzen und Kenntnis von EU-VS haben müssen, ein unbegleiteter Zugang zu diesem Bereich gewährt werden kann,

- iv) wie gegebenenfalls in Bezug auf die Begleitung anderer Personen, denen Zugang zu diesem Bereich gewährt wird, bzw. in Bezug auf den Schutz von EU-VS in einem solchen Fall zu verfahren ist,
 - (v) sonstige einschlägige Maßnahmen und Verfahren.
- 3. Wenn der Zutritt zu einem Sicherheitsbereich den unmittelbaren Zugang zu den darin enthaltenen Verschlusssachen ermöglicht, muss der Bereich als Sicherheitsbereich der Kategorie I eingestuft werden; ist dies nicht der Fall, muss der Bereich als Sicherheitsbereich der Kategorie II eingestuft werden.

Für beide Kategorien der im ersten Unterabsatz genannten Sicherheitsbereiche und zusätzlich zu den Anforderungen nach Nummer 2 muss die für Sicherheit zuständige Abteilung/der Sicherheitsbeauftragte des betreffenden Organs oder der betreffenden Einrichtung der Union den höchsten Geheimhaltungsgrad der normalerweise in dem Bereich aufbewahrten Informationen eindeutig angeben und einen Bereich klar abgrenzen, der die Kontrolle von Personen und, soweit möglich, von Fahrzeugen ermöglicht.

Die Organe und Einrichtungen der Union müssen sicherstellen, dass Personen, die Zugang zu einem Sicherheitsbereich haben, die folgenden Kriterien erfüllen:

 - a) Sie benötigen eine spezielle Ermächtigung, um den Bereich zu betreten.
 - b) Sie müssen jederzeit begleitet werden.
 - c) Sie müssen entsprechend sicherheitsermächtigt sein, es sei denn, es werden Maßnahmen getroffen, um sicherzustellen, dass kein Zugang zu EU-VS möglich ist.
- 4. Sicherheitsbereiche mit passivem und aktivem Abhörschutz sind als technisch abgesicherte Bereiche auszuweisen. Die folgenden Anforderungen gelten zusätzlich zu den Anforderungen für Sicherheitsbereiche:
 - a) Der Bereich muss mit einer Einbruchsmeldeanlage ausgerüstet sein, verschlossen sein, wenn er nicht besetzt ist, und bewacht werden, wenn er besetzt ist. Alle Schlüssel müssen gemäß Artikel 29 Absatz 3 verwaltet werden.
 - b) Der Bereich muss regelmäßig von der Sicherheitsbehörde des betreffenden Organs oder der betreffenden Einrichtung der Union physisch oder technisch oder beides inspiziert werden. Diese Inspektionen sind auch dann vorzunehmen, wenn die Bereiche nachweislich oder vermutlich unbefugt betreten wurden.
 - c) Der Bereich muss über einen angemessenen Schall- und TEMPEST-Schutz verfügen.
- 5. Alle Personen, die technisch abgesicherte Bereiche betreten, müssen die unter Nummer 3 genannten Anforderungen erfüllen.
- 6. Innerhalb eines Verwaltungsbereichs können zeitweilig Sicherheitsbereiche oder technisch abgesicherte Bereiche im Hinblick auf eine vertrauliche Sitzung oder einen anderen ähnlichen Zweck eingerichtet werden.
- 7. In Sicherheitsbereichen müssen Tresorräume eingebaut werden. Ein Tresorraum ist ein Raum mit verstärkter Konstruktion, bei dem die Sicherheitsbehörde des betreffenden Organs oder der betreffenden Einrichtung der Union die Wände, Böden,

Decken, Fenster und verschließbaren Türen genehmigt. Diese Räume müssen einen Schutz bieten, der dem eines Sicherheitsbehältnisses entspricht, das für die Aufbewahrung von EU-VS desselben Geheimhaltungsgrads zugelassen ist.

Materielle Schutzmaßnahmen für die Bearbeitung und Aufbewahrung von EU-VS

8. EU-VS des Geheimhaltungsgrads „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“ dürfen nur in einem der folgenden Bereiche bearbeitet und aufbewahrt werden:
 - a) in einem Sicherheitsbereich,
 - b) in einem Verwaltungsbereich, sofern die EU-VS vor dem Zugang unbefugter Personen geschützt werden,
 - c) außerhalb eines Sicherheitsbereichs oder eines Verwaltungsbereichs, sofern der Besitzer sich verpflichtet hat, die von der Sicherheitsbehörde der jeweiligen Organe und Einrichtungen der Union beschlossenen besonderen Maßnahmen einzuhalten.
9. EU-VS des Geheimhaltungsgrads „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“ müssen in geeigneten, verschließbaren Büromöbeln in einem Verwaltungsbereich oder einem Sicherheitsbereich aufbewahrt werden. Sie können zeitweilig außerhalb eines Verwaltungsbereichs oder eines Sicherheitsbereichs aufbewahrt werden, sofern der Besitzer sich verpflichtet hat, die betreffenden Dokumente in geeigneten verschließbaren Büromöbeln aufzubewahren, wenn sie nicht gelesen oder erörtert werden.
10. Die Organe und Einrichtungen der Union dürfen Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrads „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“ außerhalb ihrer Standorte bearbeiten und aufbewahren, sofern die betreffenden Verschlusssachen angemessen geschützt sind. Dabei müssen die Organe und Einrichtungen der Union die in Nummer 8 Buchstabe c vorgesehenen Maßnahmen einhalten.
11. „CONFIDENTIEL UE/EU CONFIDENTIAL“ und „SECRET UE/EU SECRET“ dürfen nur in einem der folgenden Bereiche bearbeitet und aufbewahrt werden:
 - a) in einem Sicherheitsbereich,
 - b) in einem Verwaltungsbereich, sofern die EU-VS vor dem Zugang unbefugter Personen geschützt werden,
 - c) außerhalb eines Sicherheitsbereichs oder eines Verwaltungsbereichs, sofern der Besitzer sich verpflichtet hat, die von der Sicherheitsbehörde des betreffenden Organs oder der betreffenden Einrichtung der Union beschlossenen besonderen Maßnahmen einzuhalten. Darüber hinaus muss der Besitzer der EU-VS die folgenden Schritte unternehmen:
 - i) Er setzt die einschlägige Registratur davon in Kenntnis, dass die Verschlusssachen außerhalb geschützter Bereiche bearbeitet werden.
 - ii) Er bewahrt das Dokument jederzeit unter seiner Kontrolle auf.
12. Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrades „CONFIDENTIEL UE/EU CONFIDENTIAL“ oder „SECRET UE/EU SECRET“ dürfen nur in einem Sicherheitsbereich, der bis zu diesem Geheimhaltungsgrad von der Sicherheitsakkreditierungsstelle des betreffenden Organs oder der betreffenden Einrichtung der Union zugelassen ist, in einem Sicherheitsbehältnis oder in einem Tresorraum aufbewahrt werden.

13. Verschlussachen des Geheimhaltungsgrades „CONFIDENTIEL UE/EU CONFIDENTIAL“ oder höher dürfen nur von der einschlägigen Registratur kopiert werden.
14. Verschlussachen des Geheimhaltungsgrades „TRES SECRET UE/EU TOP SECRET“ dürfen nur in einem Sicherheitsbereich bearbeitet und verwahrt werden, der für diesen Geheimhaltungsgrad akkreditiert ist. Zu diesem Zweck können die Organe und Einrichtungen der Union die erforderlichen Vereinbarungen treffen, um einen Sicherheitsbereich zu nutzen, der bei der Sicherheitsakkreditierungsstelle eines anderen Organs oder einer anderen Einrichtung der Union untergebracht und für den betreffenden Geheimhaltungsgrad zugelassen ist.
15. Verschlussachen des Geheimhaltungsgrades „TRES SECRET UE/EU TOP SECRET“ müssen in einem Sicherheitsbereich, der bis zu diesem Geheimhaltungsgrad von der Sicherheitsakkreditierungsstelle des zuständigen Organs oder der zuständigen Einrichtung der Union zugelassen ist, wie folgt aufbewahrt werden:
- a) in einem von der Sicherheitsbehörde der jeweiligen Organe und Einrichtungen der Union zugelassenen Sicherheitsbehältnis mit einer der folgenden zusätzlichen Kontrollen:
 - i) mit ständiger Bewachung oder Kontrolle durch überprüftes Sicherheitspersonal oder Dienst tuendes Personal,
 - ii) mit einer zugelassenen Einbruchsmeldeanlage in Verbindung mit Bereitschaftspersonal im Sicherheitsdienst.
 - b) in einem mit einer Einbruchsmeldeanlage ausgestatteten Tresorraum in Verbindung mit Bereitschaftspersonal im Sicherheitsdienst.